

Satzung
zur Änderung der Fortbildungsordnung
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
vom 16. Dezember 2024

Aufgrund des § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2024 (GVOBl. S. 320), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 22. November 2024 die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Schl.-H. 2020 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.09.2023 (Amtsblatt Schl.-H 2023 Seite 2436) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Fortbildungsordnung der PKSH wird wie folgt geändert:

1. Unter Form D wird der Bewertungsrahmen wie folgt gefasst:
„Höchstens 20 Punkte in zwölf Monaten“
2. Unter Form E wird der Bewertungsrahmen wie folgt gefasst:
„Höchstens zehn Punkte in zwölf Monaten“
3. Unter Form F wird der Bewertungsrahmen wie folgt gefasst:
„Höchstens zehn Punkte in zwölf Monaten“

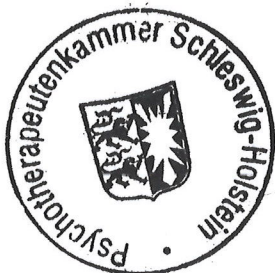
Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 16. Dezember 2024

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein



Dr. phil. Clemens Veltrup
Präsident